

Dienste und
Leistungen des
Arbeitsamtes

Arbeitslosenhilfe

Fragen, Antworten, Tipps



Bundesanstalt für Arbeit

Vorwort

Dieses Merkblatt informiert Sie als Antragsteller/in oder Bezieher/in von Arbeitslosenhilfe über die Besonderheiten dieser Geldleistung, insbesondere die „Bedürftigkeit“.

Darüber hinaus soll Sie dieses Merkblatt dabei unterstützen, die Antragsformulare schnell und korrekt auszufüllen und die erbetenen Angaben im erforderlichen Umfang zu belegen. Daher finden Sie neben einzelnen Beispielen auch immer wieder konkrete Ausfüllhinweise.

Informationen über

- die übrigen, allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosenhilfe
- die Bezugsdauer von Arbeitslosenhilfe
- die Höhe und Anpassung der Arbeitslosenhilfe sowie
- die sonstigen Rechte und Pflichten als Bezieher von Arbeitslosenhilfe

entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 1 für Arbeitslose, das Ihr Arbeitsamt für Sie bereit hält.

Bitte beachten Sie:

Dieses Merkblatt ist eine Informationsbroschüre, die einmal jährlich aktualisiert wird. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Wenden Sie sich bitte an die Auskunfts- und Beratungsstellen für Leistungsangelegenheiten Ihres Arbeitsamtes, wenn Sie weitere Fragen haben oder Unklarheiten beseitigen möchten. Das Arbeitsamt führt auch regelmäßige Informationsveranstaltungen durch. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitsamt danach, welche Veranstaltungen für Sie angeboten werden.

Inhalt

1.	Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe	4
2.	Das Antragsverfahren	5
2.1	Die Antragsvordrucke	5
2.2	Grundsätzliches zu den Antragsunterlagen	6
3.	Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen	7
3.1	Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld	7
3.2	Bezug von Arbeitslosengeld innerhalb der Vorfrist	7
4.	Bedürftigkeit	8
4.1	Grundsätzliches	8
4.1.1	Ehe, eheähnliche Gemeinschaft und Lebenspartnerschaft	8
4.1.2	Vermögen und Einkommen	9
4.2	Zu berücksichtigendes Vermögen	10
4.2.1	Nicht zu berücksichtigendes Vermögen	12
4.2.2	Ermittlung des individuellen Freibetrages	14
4.2.3	Berücksichtigung des Vermögens	15
4.3	Einkommen	16
4.3.1	Einkommensarten	17
4.3.2	Privilegiertes Einkommen	17
4.3.3	Vom Einkommen abzusetzende Beträge	18
4.3.4	Berücksichtigung von Einkommen des Arbeitslosen	20
4.3.5	Berücksichtigung von Einkommen des Ehegatten/(Lebens-)Partners	20
5.	Erlöschen des Anspruchs	22
6.	Sonstige Merkblätter	23

Dieses Merkblatt wendet sich in gleicher Weise an Frauen wie Männer.

1. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe

1

Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend auf eine bestimmte Dauer (in Anspruchstagen) festgesetzt worden. Diese Anspruchsdauer ist bereits erschöpft oder wird in Kürze verbraucht sein.

Sofern Sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Arbeitslosenhilfe erfüllen, können Sie diese Leistung im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erhalten. Das Arbeitsamt prüft stets, ob Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erworben haben oder noch geltend machen können.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gelten grundsätzlich als einheitlicher Anspruch auf Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit. Viele Bestimmungen über das Arbeitslosengeld gelten daher auch für die Arbeitslosenhilfe, manche mit Besonderheiten. Das Arbeitslosengeld geht der Arbeitslosenhilfe vor.

Ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Leistungen besteht darin, dass die Arbeitslosenhilfe keine Versicherungsleistung ist, also nicht aus Beitragsmitteln der Arbeitsförderung finanziert wird, sondern aus Steuermitteln. Aus diesem Grund müssen Sie insbesondere bedürftig sein, d. h. ohne Arbeitslosenhilfe Ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können.

Weiterhin ist die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Die Arbeitslosenhilfe wird jedoch längstens für ein Jahr bewilligt (Bewilligungsabschnitt), wobei die Voraussetzungen regelmäßig überprüft werden. Kurz vor Ablauf des Jahreszeitraums werden Ihnen rechtzeitig die Antragsunterlagen für die Fortzahlung der Arbeitslosenhilfe übersandt.

2. Das Antragsverfahren

Das Arbeitsamt bemüht sich darum, das Antragsverfahren für Sie so einfach wie möglich zu gestalten. Grundlage für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Arbeitslosenhilfe sind in erster Linie Ihre Angaben und die dazu eingereichten oder vorgelegten Belege. Das Arbeitsamt ist aber berechtigt, erforderlichenfalls weitere Informationen einzuholen, u. U. auch zur Überprüfung Ihrer Angaben. Die zur Entscheidung über Ihren Leistungsantrag verfügbaren Daten unterliegen dem Datenschutz. Das Arbeitsamt darf sie nicht unbefugt an Dritte weitergeben.

2.1 Die Antragsvordrucke

Zu den Antragsunterlagen gehören

- der Vordruck zur Beantragung der Arbeitslosenhilfe,
- das Zusatzblatt „Bedürftigkeitsprüfung“ und
- die „Einkommenserklärung/Verdienstbescheinigung“.

Diese Antragsunterlagen werden Ihnen rechtzeitig vor Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bzw. vor Ablauf des laufenden Bewilligungsabschnittes per Briefpost übersandt.

Mit dem Antragsvordruck (ist mit dem Vordruck zur Beantragung von Arbeitslosengeld identisch) werden lediglich die wichtigsten Angaben erfragt. Zusatzblätter erhalten Sie, wenn darüber hinausgehende weitere Angaben erforderlich sind.

Das Zusatzblatt „Bedürftigkeitsprüfung“ ist – im Gegensatz zum Arbeitslosengeld – bei der Arbeitslosenhilfe immer erforderlich, weil die Zahlung von Arbeitslosenhilfe von Ihrer Bedürftigkeit abhängig ist (siehe Abschnitt 4). Das Zusatzblatt „Bedürftigkeitsprüfung“ müssen Sie deshalb auch dann ausfüllen, wenn weder Sie noch Ihr Ehegatte, Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft Einkommen oder Vermögen haben.

Dagegen muss der Vordruck „Einkommenserklärung/Verdienstbescheinigung“ nur dann vorgelegt werden, wenn Ihr Ehegatte, Lebenspartner oder Partner in eheähnlicher Gemeinschaft Einkommen erzielt.

Die Nummerierung der Abschnitte/Fragen in den Vordrucken dient allein der Vermeidung von Missverständnissen, z. B. im Schriftverkehr oder bei Telefonaten.

(Ersatz-)Antragsvordrucke und Zusatzblätter sowie ggf. erforderliche weitere Vordrucke (z. B. bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) erhalten Sie bei Ihrem Arbeitsamt.

2.2 Grundsätzliches zu den Antragsunterlagen

2

Bitte nehmen Sie sich ausreichend Zeit, um die Antragsvordrucke auszufüllen, und geben Sie die vollständig ausgefüllten Unterlagen möglichst persönlich bei Ihrem Arbeitsamt ab. Unvollständig oder missverständlich ausgefüllte Antragsvordrucke verhindern eine zügige Bearbeitung, weil zeitaufwändige Rückfragen bei Ihnen oder einer dritten Stelle (z. B. Krankenkasse) erforderlich werden.

Bedenken Sie auch, ob sich Änderungen ergeben haben (z. B. Umzug, neue Bankverbindung), von denen das Arbeitsamt noch keine Kenntnis hat.

Wichtig ist auch, dass Sie Ihre Angaben gegenüber dem Arbeitsamt belegen. Das gilt insbesondere für die Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

Bitte beachten Sie:

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Arbeitslosenhilfe sind nicht identisch mit denen für das Arbeitslosengeld. Bei der Antragstellung müssen insbesondere Angaben zu Vermögens- und Einkommensverhältnissen nachgewiesen werden.

3. Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen

Dieser Abschnitt enthält Informationen über die besonderen Anspruchsvoraussetzungen mit Ausnahme der Bedürftigkeit. Dieser zentralen und für die meisten Antragsteller wichtigsten Anspruchsvoraussetzung bleibt ein eigener ausführlicher Abschnitt in diesem Merkblatt vorbehalten. Ausführungen zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen „Arbeitslosigkeit“ und „Persönliche Arbeitslosmeldung“ entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 1 für Arbeitslose.

3.1 Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld

Der Anspruch auf die aus Steuermitteln finanzierte Arbeitslosenhilfe ist gegenüber dem Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld nachrangig. Arbeitslosenhilfe erhalten Sie daher nur dann, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

3.2 Bezug von Arbeitslosengeld innerhalb der Vorfrist

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben Sie darüber hinaus nur dann, wenn Sie innerhalb der sogenannten Vorfrist (ein Jahr in die Vergangenheit zurückgerechnet) mindestens für einen Tag Arbeitslosengeld bezogen haben. Das bedeutet, dass Sie Arbeitslosenhilfe nur dann erhalten können, wenn seit dem letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld weniger als ein Jahr vergangen ist.

Folgende Umstände innerhalb der letzten drei Jahre können die Vorfrist um bis zu zwei Jahre (**längstens auf insgesamt 3 Jahre**) verlängern:

- fehlende Bedürftigkeit (siehe Abschnitt 4)
- die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich
- die Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III, der Pflegeleistungen bezieht, im Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich
- der Bezug von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)
- der Bezug von Übergangsgeld von einem Rehabilitationsträger wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

4. Bedürftigkeit

4.1 Grundsätzliches

Ob Sie bedürftig sind im Sinne der Vorschriften der Arbeitslosenhilfe, beurteilt das Arbeitsamt anhand des Zusatzblattes „Bedürftigkeitsprüfung“. Dieses Zusatzblatt wird bzw. wurde Ihnen zusammen mit dem Hauptantragsformular übersandt.

Bedürftig sind Arbeitslose, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreiten oder bestreiten können und anzurechnendes Einkommen die Höhe der Arbeitslosenhilfe nicht erreicht.

Nicht bedürftig sind Arbeitslose, solange mit Rücksicht auf ihr Vermögen, das Vermögen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners oder das Vermögen des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft die Zahlung von Arbeitslosenhilfe nicht gerechtfertigt ist.

Das Arbeitsamt ist demnach gehalten, neben Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch die Ihres Ehegatten/(Lebens-)Partners festzustellen, da sich insoweit Auswirkungen auf Ihre Arbeitslosenhilfe ergeben können. Dazu ist Ihre Mithilfe erforderlich.

4

Bitte beachten Sie:

Die Zahlung von Arbeitslosenhilfe kann Ihnen versagt oder entzogen werden, wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen (siehe Merkblatt 1 für Arbeitslose, Abschnitt 9).

4.1.1 Ehe, eheähnliche Gemeinschaft und Lebenspartnerschaft

Da nicht nur Ihr eigenes Einkommen und Vermögen, sondern auch dasjenige Ihres Ehegatten/(Lebens-)Partners zu berücksichtigen ist, erfragt Ziffer 7 des Zusatzblattes „Bedürftigkeitsprüfung“ Angaben zur Ehe des Arbeitslosen, zur Lebenspartnerschaft bzw. zur Frage, ob eine eheähnliche Gemeinschaft besteht.

Bei einer Haushaltsgemeinschaft verschiedengeschlechtlicher Partner liegt eine **eheähnliche Gemeinschaft** vor, wenn es sich um eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft handelt, die so eng ist, dass sie von den Partnern ein gegenseitiges Einstehen in Notfällen erwarten lässt (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft).

Für eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sprechen u. a. folgende Umstände:

- seit längerem bestehende Wirtschaftsgemeinschaft
- Betreuung und Versorgung von gemeinsamen Kindern
- wechselseitige Befugnis, über Einkommen und/oder Vermögen des Partners zu verfügen

Eine **Lebenspartnerschaft** liegt vor, wenn zwei Personen gleichen Geschlechts gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der zuständigen Behörde erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen und Lebenspartner). Die Lebenspartner sind einander zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet.

4.1.2 Vermögen und Einkommen

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird nach Vermögen und Einkommen unterschieden.

Vermögen lässt – soweit es zu berücksichtigen ist – Bedürftigkeit ganz entfallen, weil der aktuelle Lebensunterhalt mit diesem Vermögen bestritten werden kann. Ob das berücksichtigte Vermögen tatsächlich verbraucht wird, ist unbedeutend. Bei jeder Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen muss jedenfalls noch vorhandenes Vermögen erneut berücksichtigt werden.

Einkommen lässt – soweit es zu berücksichtigen ist – Bedürftigkeit ganz oder teilweise entfallen. Bedürftigkeit entfällt ganz, wenn das zu berücksichtigende Einkommen die an sich zustehende Arbeitslosenhilfe übersteigt. Teilweise entfällt Bedürftigkeit, wenn das zu berücksichti-

gende Einkommen die an sich zustehende Arbeitslosenhilfe nicht erreicht. Dann wird das zu berücksichtigende Einkommen auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet; die verbleibende Arbeitslosenhilfe gelangt zur Auszahlung.

Das Arbeitsamt ist berechtigt und verpflichtet, Ihre Angaben sowie die Ihres Ehegatten/(Lebens-)Partners zu Vermögen und Einkommen zu überprüfen. Dazu finden u. a. regelmäßig Datenabgleiche mit dem Bundesamt für Finanzen (BfF) statt. Angeknüpft wird hierbei an Ihre dem BfF von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen gemeldeten Freistellungsaufträge sowie die aufgrund der Freistellungsaufträge von der Kapitalertragssteuer freigestellten Beträge.

Ziffer 7.2 des Zusatzblattes „Bedürftigkeitsprüfung“ erfragt deshalb die Anzahl der Freistellungsaufträge, die Sie, Ihr Ehegatte bzw. (Lebens-)Partner oder Sie beide gemeinsam erteilt haben.

Ihre Angaben zu den Freistellungsaufträgen sowie den Kapital-/Zinserträgen werden mit dem Ergebnis der Datenabfrage an das BfF verglichen. Die Ergebnisse lassen auch Rückschlüsse auf das zugrunde liegende Vermögen zu. Bitte beantworten Sie die Frage sorgfältig, damit Sie nicht in den Verdacht geraten, Kapitalerträge oder Vermögen verschwiegen zu haben.

4

Darüber hinaus darf das Arbeitsamt bei den betroffenen Stellen (z. B. Banken) Auskünfte über Ihr Vermögen einholen.

4.2 Zu berücksichtigendes Vermögen

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person. Dazu gehören Bargeld, (Spar-) Guthaben wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile ebenso wie Forderungen, bewegliches Vermögen, Haus- und Grundeigentum sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken.

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners bzw. das Vermögen seines Partners in eheähnlicher Gemeinschaft, soweit es den individuellen Freibetrag übersteigt (siehe 4.2.2). Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

Beispiel:

Herr R. besitzt auf längere Zeit festgelegte Wertpapiere in Höhe von 50.000 EUR.

Er kann sich nicht darauf berufen, die Wertpapiere seien nicht verwertbar, denn Wertpapiere können zumindest durch Beleihung verwertet werden.

Das Zusatzblatt „Bedürftigkeitsprüfung“ sieht die Eintragung der verschiedensten Vermögensarten vor (Ziffern 7.3, 7.6): Vermögen auf Girokonten, Sparbüchern, Bausparverträgen, in Sparbriefen oder sonstigen Wertpapieren (z. B. Aktien, Fonds-Anteile usw.) sowie in Form von Kapitallebensversicherungen, privaten Rentenversicherungen, Grundstücken und Eigentumswohnungen. Ein gesondertes Feld (Ziffer 7.7) ist für „sonstiges Vermögen“ vorgesehen; dort findet sich Platz für Eintragungen zu Edelmetallen, wertvollen Sammlungen, Antiquitäten usw.

Bitte beachten Sie:

Sie sind verpflichtet, jegliches Vermögen im Zusatzblatt „Bedürftigkeitsprüfung“ und ggf. auf einem gesonderten Blatt anzugeben. Die Entscheidung, ob das Vermögen zu berücksichtigen ist, trifft allein das Arbeitsamt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

4.2.1 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

Folgende Vermögensgegenstände dürfen trotz Verwertbarkeit nicht berücksichtigt werden:

- **Angemessener Hausrat**

Dazu gehören alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung und zum Wohnen notwendig oder zumindest üblich sind.

- **Angemessenes Kraftfahrzeug**

Zweitfahrzeuge und Luxusfahrzeuge sind grundsätzlich nicht angemessen.

- **Angemessene(s) selbstbewohnte(s) Eigentumswohnung/Hausgrundstück, Erhaltungsmaßnahmen**

Angemessen ist die Haus-/Wohnungsgröße i.d.R. bei einer Wohnfläche von bis zu 130 qm. Bezüglich der Grundstücksgröße ist eine Fläche von bis zu 500 qm im städtischen und 800 qm im ländlichen Bereich angemessen, soweit nicht der maßgebliche Bebauungsplan höhere Werte festlegt.

Auch Vermögensrückstellungen für angemessene Erhaltungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum innerhalb des nächsten Jahres bleiben unberücksichtigt, wenn sie der Schaffung oder Beibehaltung eines üblichen Standards dienen (z. B. Einbau einer Zentralheizung).

- **Staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen**

Hierbei handelt es sich um das nach § 10a oder dem XI. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes geförderte Altersvorsorgevermögens einschließlich der Zulagen und Erträge. Es bleibt allerdings nur solange unberücksichtigt, wie es nicht vorzeitig steuerschädlich verwendet wird.

Bitte beachten Sie:

Dieses Vermögen weisen Sie mit dem entsprechenden Vertrag oder ggf. mit einer aktuellen Bescheinigung Ihres Versicherers nach.

- **Für die Alterssicherung bestimmte Sachen und Rechte bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Sofern der Arbeitslose oder sein Ehegatte bzw. (Lebens-) Partner nach § 231 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) von der Rentenversicherungspflicht befreit ist (z. B. Selbstständige), wird das nachweislich für die Alterssicherung bestimmte Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht berücksichtigt. Es muss unmissverständlich erkennbar sein, dass dieses Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist. Ein Nachweis kann z. B. die Vorlage einer Versicherungspolice über eine kapitalbildende Lebensversicherung sein.

- **Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist**

Bei der Frage, ob die Verwertung von Vermögensgegenständen offensichtlich unwirtschaftlich ist, kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang zukünftige Gewinn- oder Renditeaussichten durch die Verwertung verloren gehen. Maßgeblich ist vielmehr der aktuelle Substanzwert des Vermögensgegenstandes. Würde durch die Verwertung ein Ergebnis erzielt, das um mehr als 10 % unter diesem Substanzwert bleibt, ist die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich.

Sie können die Bearbeitung Ihres Antrages auf Arbeitslosenhilfe beschleunigen, wenn Sie evtl. anfallende Gebühren für den Fall vorzeitiger Auflösung der jeweiligen Anlage sowie die Gutschrifts- und Beleihungszinssätze bei Ihrem Vertragspartner erfragen und in den Vordruck eintragen. Diese Angaben sind wichtig, damit berechnet werden kann, ob eine Verwertung des Vermögens deshalb nicht erfolgt, weil sie offensichtlich unwirtschaftlich ist.

4.2.2 Ermittlung des individuellen Freibetrages

Für den Arbeitslosen und seinen Ehegatten oder (Lebens-) Partner wird jeweils ein Freibetrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 13.000 Euro eingeräumt. Vor dem 1. 1. 1948 geborenen Arbeitslosen und ihren Ehegatten oder (Lebens-) Partnern wird ein Freibetrag in Höhe von jeweils 520 Euro je vollendetem Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 33.800 Euro eingeräumt.

Beispiel:

Herr M. (38 Jahre)	$38 \times 200 \text{ EUR} = 7.600 \text{ EUR}$
Ehefrau des Herrn M. (32 Jahre)	$32 \times 200 \text{ EUR} = 6.400 \text{ EUR}$

Insgesamt ergibt sich ein Freibetrag in Höhe von 14.000 EUR.

Der so ermittelte Freibetrag mindert sich um das nachgewiesene Altersvorsorgevermögen oder das nachweislich für die Alterssicherung bestimmte Vermögen bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (siehe 4.2.1).

4

Beispiel:

Das Ehepaar M. (siehe vorheriges Beispiel) weist ein staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen in Höhe von 3.000 EUR (Herr M.) und 2.000 EUR (Frau M.) nach. Damit vermindert sich ihr Freibetrag um 5.000 EUR auf 9.000 EUR.

Der individuelle Freibetrag mindert sich jedoch höchstens bis zum Betrag von jeweils 4.100 Euro.

Beispiel:

Dem Ehepaar D. (beide 50 Jahre alt) steht grundsätzlich ein Freibetrag von 20.000 EUR zu. Herr S. ist selbstständig tätig und hat sich nach § 231 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Für seine Alterssicherung hat er derzeit 10.000 EUR angespart. Seine Ehefrau weist darüber hinaus ein Altersvorsorgevermögen von 5.000 EUR nach. Insgesamt haben sie demnach für ihre Altersvorsorge einen Betrag von 15.000 EUR angelegt.

Der Freibetrag für das Ehepaar würde sich auf 5.000 EUR (20.000 – 15.000 EUR) verringern. Da sich dieser jedoch nur auf jeweils höchstens 4.100 EUR mindert, beläuft sich der individuelle Freibetrag des Ehepaares auf 8.200 EUR.

4.2.3 Berücksichtigung des Vermögens

Verfügen Sie und/oder Ihr Ehegatte bzw. (Lebens-)Partner über ein verwertbares Vermögen, das den individuellen Freibetrag übersteigt, liegt Bedürftigkeit nicht vor. Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht nicht.

Beispiel:

Das Ehepaar M. (siehe Beispiel zu 4.2.2) hat weiteres verwertbares Vermögen in Höhe von 10.000 EUR. Der individuelle Freibetrag von 9.000 EUR wird um 1.000 EUR überschritten. Bedürftigkeit liegt deshalb nicht vor, so dass kein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht.

Bitte beachten Sie:

Verwertbares Vermögen, das den Freibetrag übersteigt, wird so lange berücksichtigt, wie es tatsächlich vorhanden ist.

4.3 Einkommen

Das Arbeitsamt überprüft jedes Einkommen darauf, ob und in welchem Umfang es zu berücksichtigen ist. Vom Bruttoeinkommen können u. a. abgezogen werden (siehe 4.3.3):

- Steuern
- Beiträge zur Sozialversicherung
- Pauschbetrag für sonstige Versicherungsbeiträge
- Werbungskosten.

Der (verbleibende) Betrag, um den die Arbeitslosenhilfe zu vermindern ist, wird „Anrechnungsbetrag“ genannt. Dieser Anrechnungsbetrag wird auf Wochenbasis ermittelt, weil auch die Arbeitslosenhilfe für die Woche berechnet wird. Das bedeutet, dass alle Einkünfte und abzusetzenden Beträge auf Wochenbeträge umgerechnet werden müssen (Jahresbeträge : 52 Wochen; Monatsbeträge x 3 Monate : 13 Wochen).

Grundsätzlich berücksichtigt wird Einkommen

- des Arbeitslosen (ggf. als Nebeneinkommen) und
- des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. (Lebens-) Partners.

4 Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert sowie Ansprüche gegen Dritte (z. B. Unterhaltsansprüche gegen den geschiedenen Ehegatten). Es spielt keine Rolle, welcher Art und Herkunft diese Einnahmen und Ansprüche sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

4.3.1 Einkommensarten

Beispiele für Einkommen:

- Arbeitsentgelt einschließlich Urlaubsentgelt, steuerpflichtige Zuschläge zum Lohn usw.
- Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
- Arbeitslosengeld und andere Leistungen nach dem SGB III
- Krankengeld, Verletztengeld
- Renten, Pensionen
- Kapital- und Zinserträge
- Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung

Bitte beachten Sie:

Bei Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung reicht die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nicht aus! Bitte verwenden Sie zusätzlich den bei Ihrem Arbeitsamt erhältlichen Vordruck „Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung“.

4.3.2 Privilegiertes Einkommen

Bestimmte Einnahmen gelten ganz oder teilweise nicht als Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe und bleiben deshalb im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt (privilegiertes Einkommen).

Beispiele:

- Kindergeld, Wohngeld
- Erziehungsgeld
- vermögenswirksame Leistungen und Weihnachtsgeld
- Eigenheimzulage (mit Verwendungsnachweis)
- Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz
- Pflegesachleistungen/Pflegegeld beim Pflegebedürftigen
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Jubiläumszuwendungen, Steuererstattungen
- Unterkunft/Verpflegung für volljährige Kinder

4.3.3 Vom Einkommen abzusetzende Beträge

Vom zu berücksichtigenden Einkommen sind abzusetzen:

a) darauf entfallende Steuern

- Lohn-/Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Gewerbesteuer
- Kapitalertragssteuer

b) Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

- gesetzliche Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfallversicherung) und Arbeitsförderung
- Altershilfe für Landwirte

c) Pauschbetrag für sonstige Versicherungen

Beispiele:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Gebäudebrandversicherung
- private Haftpflichtversicherung
- Kfz-Kaskoversicherung
- Lebensversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Hausrat- und Diebstahlversicherung
- Gebäudeversicherung

Für die oben genannten Versicherungen wird ein Pauschbetrag in Höhe von 3 Prozent des Einkommens berücksichtigt, wenn der Arbeitslose und sein Partner in allen Teilen in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungspflichtig sind, in den übrigen Fällen die tatsächlichen Aufwendungen

Bitte beachten Sie:

Eintragungen im Zusatzblatt „Bedürftigkeitsprüfung“ (Ziffer 9) sind daher nur dann erforderlich, wenn Sie und/oder Ihr (Lebens-)Partner Einkommen erzielen und Sie oder Ihr (Lebens-)Partner nicht in allen Teilen der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungspflichtig sind.

d) Notwendige Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen (Werbungskosten)

Beispiele:

- Fahrkosten (Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes)
- Kosten für doppelte Haushaltsführung wie im Steuerrecht
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften
- Aufwendungen für Arbeitsmaterial und Berufskleidung

und

e) Freibeträge

- Bei Nebeneinkommen von Arbeitslosen:
 - ➔ 20 % der monatlichen Arbeitslosenhilfe, mindestens aber 165 Euro monatlich (siehe Merkblatt 1 für Arbeitslose, Abschnitt 6)
- Bei Einkommen des Ehegatten/(Lebens-)Partners:
 - ➔ In Höhe einer dem Einkommen entsprechenden Arbeitslosenhilfe, mindestens aber in Höhe von 80 % des sogenannten Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (Mindestfreibetrag im Jahr 2003: 482,33 Euro monatlich) und
 - ➔ Unterhaltsleistungen des Ehegatten/(Lebens-)Partners, die aufgrund rechtlicher Verpflichtung zu erbringen sind

4.3.4 Berücksichtigung von Einkommen des Arbeitslosen

Einkommen des Arbeitslosen selbst wird – nach Abzug von Steuern, gesetzlicher Sozialversicherungsbeiträge, des Pauschbetrages in Höhe von 3 Prozent vom Einkommen für Versicherungen und der notwendigen Werbungskosten – in voller Höhe auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet.

Beispiel:

Der alleinstehende Arbeitslose K. hat monatliche Zinseinnahmen in Höhe von 75 EUR.

Einkommensanrechnung:

75,00 EUR	
./. 2,25 EUR (Pauschbetrag für Versicherungen)	
<hr/>	
72,75 EUR	Anrechnungsbetrag monatlich
16,79 EUR	Anrechnungsbetrag wöchentlich

Ein Freibetrag wie beim Nebeneinkommen kann Herrn K. nicht eingeräumt werden, weil die Zinseinnahmen nicht als Nebeneinkommen zu bewerten sind.

4

4.3.5 Berücksichtigung von Einkommen des Ehegatten/ (Lebens-)Partners

Berücksichtigungsfähiges Einkommen des Ehegatten/ (Lebens-)Partners wird – nach Abzug der auf das Einkommen entfallenden Steuern, gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, des Pauschbetrages in Höhe von 3 Prozent des Einkommens für Versicherungen und der notwendigen Werbungskosten – aufgrund der Freibeträge nur teilweise auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich daher wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{(Brutto-)Einkommen} \\ ./.\text{ absetzbare Beträge (Steuern, Sozialversicherung,} \\ \text{Pauschbetrag für sonstige Versicherungen und} \\ \text{Werbungskosten)} \\ ./.\text{ Freibetrag in Höhe einer eigenen Arbeitslosenhilfe bzw.} \\ \text{Mindestfreibetrag} \\ ./.\text{ Unterhaltsleistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung} \\ \hline = \text{ Anrechnungsbetrag} \end{array}$$

Beispiel:

Die Ehefrau des Arbeitslosen M. hat Einkommen aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (5-Tage-Arbeits-Woche) in Höhe von monatlich brutto 2.250 EUR, netto 1.530 EUR (Steuerklasse IV). Ihre Arbeitsstelle liegt 15 km von der Wohnung entfernt. Beide Ehegatten unterhalten ein gemeinsames Kind im Alter von fünf Jahren. Die Ehefrau unterstützt ihre Mutter mit monatlich 100 EUR.

Einkommensanrechnung:

$$\begin{array}{l} 2.250,00 \text{ EUR} \\ ./.\text{ 720,00 EUR Steuern, Sozialversicherung} \\ ./.\text{ 106,40 EUR Pauschbetrag für Fahrkosten} \\ \quad (10 \text{ km} \times 0,36 \text{ EUR/km} \\ \quad + 5 \text{ km} \times 0,40 \text{ EUR/km}) \times 19 \text{ Tage/Monat}^* \\ ./.\text{ 67,50 EUR Pauschbetrag für Versicherungen} \\ \quad (2.250,00 \text{ EUR} \times 3 \%) \\ ./.\text{ 785,33 EUR hypothetische Arbeitslosenhilfe} \\ ./.\text{ 215,00 EUR Unterhalt des Kindes} \\ \hline 355,77 \text{ EUR } \mathbf{\text{Anrechnungsbetrag monatlich}} \\ 82,10 \text{ EUR } \mathbf{\text{Anrechnungsbetrag wöchentlich}} \end{array}$$

Der Betrag für die Mutter der Ehefrau kann nicht abgesetzt werden, weil er nicht zur Erfüllung einer **rechtlichen** Unterhaltungspflicht dient. Die Höhe des Kindesunterhalts orientiert sich an den Werten der Düsseldorfer Tabelle.

*Hinweis: Bei einer 5-Tage-Arbeits-Woche wird der Monat mit 19 Arbeitstagen berücksichtigt.

4

5. Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn seit dem letzten Tag des Bezugs mindestens ein Jahr vergangen ist. Das hat zur Folge, dass Arbeitslosenhilfe erst wieder nach Erwerb und Erschöpfung eines neuen Anspruchs auf Arbeitslosengeld gewährt werden kann.

Folgende Umstände innerhalb der letzten drei Jahre können die oben genannte Jahresfrist um bis zu zwei Jahre (insgesamt auf längstens 3 Jahre) verlängern:

- fehlende Bedürftigkeit (siehe Abschnitt 4)
- die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Umfang von mind. 15 Std. wöchentlich
- die Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I bis III, der Pflegeleistungen bezieht, im Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich
- der Bezug von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)
- der Bezug von Übergangsgeld von einem Rehabilitationsträger wegen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

6. Sonstige Merkblätter

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihres Arbeitsamtes:

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 1a – Teilarbeitslosengeld
- Faltblatt – „Wie viel darf ich dazuverdienen?“
- Faltblatt – „Was bei Umzug und Reisen zu beachten ist“
- Faltblatt – „Einfacher Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe beziehen“
- Merkblatt 2 – Angebote und Leistungen für Arbeitgeber
- Merkblatt 3 – Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmer
- Merkblatt 4a – Beschäftigungsförderung in Baubetrieben für Arbeitgeber und Betriebsräte
- Merkblatt 4b – Beschäftigungsförderung in Baubetrieben für Arbeitnehmer
- Merkblatt 5 – Anzeigepflichtige Entlassungen
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 7 – Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer
- Merkblatt 7a – Arbeitsgenehmigung für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 9a – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen/Strukturanpassungsmaßnahmen
- Merkblatt 9b – Strukturanpassungsmaßnahmen Ost für Wirtschaftsunternehmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 13 – Anpassungsbeihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus sowie der Eisen- und Stahlindustrie
- Merkblatt 14a – Gleitender Übergang in den Ruhestand – für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt 14b – Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- Merkblatt 15 – Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147a SGB III
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
- Merkblatt 18 – Familie und Frau im Arbeitsförderungsrecht

Aktuelle Informationen über die Dienste und Leistungen
des Arbeitsamtes finden Sie auch im **Internet** unter

www.arbeitsamt.de

Herausgeber:

Bundesanstalt für Arbeit

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand:

Januar 2003